

Statuten

Verein Swissdec

Swissdec, 6002 Luzern
www.swissdec.ch

Statuten
Verein Swissdec

Inhaltsverzeichnis

I	Zweck	4
II	Mitgliedschaft	4
III	Beiratschaft	6
IV	Organe	6
	A Vereinsversammlung	7
	B Der Vorstand	8
	C Die Revisionsstelle.....	10
V	Besonderes	10

Übersicht der Änderungen

Statuten, Ausgabe 22.04.2009

Kapitel		Änderung
§ 5/1	Mitgliederbeiträge	Buchstabe e) ergänzt.
§ 41/2	Auflösung des Vereins	Inkraftsetzung der Statutenänderungen.

Statuten, Ausgabe 14.04.2011

Kapitel		Änderung
§ 1/3	Name und Zweck	Begriff Lohnprogramme durch Unternehmenssoftware ersetzt
§ 1/8	Name und Zweck	Gründungsmitglieder ergänzt.
§ 1/8	Name und Zweck	Bezugnahme auf Vereinszweck ergänzt.
§ 1/8	Name und Zweck	Zertifizierung von Unternehmenssoftware ergänzt.
§ 5	Mitgliederbeiträge	Neue Überschrift Finanzielles.
§ 5/1	Finanzielles	Ergänzung der Einnahmen aus Dienstleistungen und der Zuwendungen der öffentlichen Hand.
§ 5/2	Finanzielles	Streichung der Weiterentwicklung aus Buchstabe b) und Ersetzen des Begriffs Lohnstandard-CH (ELM) durch swissdec-Standards
§ 5/2	Finanzielles	Buchstabe c) Ersetzen des Begriffs Lohnbuchhaltungssystem durch Unternehmenssoftware
§ 5/2	Finanzielles	Buchstabe d) Ersetzen des Begriffs Lohnstandard-CH (ELM) durch swissdec-Standards
§ 5/8	Finanzielles	Buchstabe f) neu eingefügt.
§ 6/2	Weitere Pflichten der Mitglieder	Ersetzen des Begriffs Lohnstandard-CH (ELM) durch swissdec-Standards
§ 6/4	Weitere Pflichten der Mitglieder	Ersetzen des Begriffs Lohnstandard-CH (ELM) durch swissdec-Standards
§ 29/2	Kompetenzen / Aufgaben des Vorstandes	Orthographische Korrektur des Wortes «beschlossen».
§ 41/2	Auflösung des Vereins	Ergänzt mit «Die Änderungen der Statuten treten am 14.04.2011 in Kraft.»
§ 42/1	Übergangsbestimmungen	Ergänzt mit «Die Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung in Olten genehmigt.»

Statuten, Ausgabe 25.04.2018

Kapitel		Änderung
§ 19	Einladungen zur Vereinsversammlung	Schriftlich ersetzen mit: elektronisch per E-Mail

I Zweck

§ 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen **Verein Swissdec** besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein nicht gewinnorientierter Verein mit nicht wirtschaftlicher Zwecksetzung. Der Sitz des Vereins ist in Luzern.

² Der Verein bezweckt die Standardisierung, Vereinheitlichung und Vereinfachung der (elektronischen) Übermittlung von Daten (insb. Lohndaten), welche Unternehmen und Arbeitgeber aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder einer vertraglichen Vereinbarung zur gesetzeskonformen Weiterbearbeitung an Behörden oder Versicherungen zu liefern haben.

³ Der Verein trifft im Rahmen seiner Zwecksetzung alle für die Realisierung des Vereinszwecks erforderlichen Massnahmen. Dazu gehören namentlich die Entwicklung und Lizenzierung von Standards (z. B. bezüglich Datenaustauschformaten) und Software; die Überprüfung und Zertifizierung von Unternehmenssoftware sowie der Aufbau einer technischen, organisatorischen und personellen Infrastruktur zur (elektronischen) Datenübermittlung.

⁴ Zur Realisierung des Vereinszwecks kann der Verein auf vertraglicher Basis fachkompetente Drittpersonen beziehen.

⁵ Der Verein vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten.

⁶ Der Verein informiert die Öffentlichkeit in adäquater Weise über seine Tätigkeit. Er stellt im Rahmen der Gesetzgebung auf seiner Plattform www.swissdec.ch der Öffentlichkeit Informationen zur Verfügung.

⁷ Der Verein beachtet bei der Ausführung all seiner Tätigkeiten die massgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes und ergreift die notwendigen Massnahmen, um die Datensicherheit zu gewährleisten.

⁸ Der Verein erbringt für seine Gründungsmitglieder, für seine Vollmitglieder und für Dritte zur Erreichung des Vereinszwecks auf vertraglicher Basis entgeltlich Dienstleistungen wie beispielsweise den Aufbau, die Organisation, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Distributors sowie neuer Standards und die Zertifizierung von Unternehmenssoftware.

⁹ Der Verein wird sich freiwillig an seinem Sitz in das Handelsregister eintragen lassen.

II Mitgliedschaft

§ 2 Mitglieder

¹ Dem Verein können juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie Gemeinwesen als Vollmitglieder beitreten.

§ 3 Gründungsmitglieder

¹ Gründungsmitglieder des Vereins sind die Suva, die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) und der Schweizerische Versicherungsverband (SVV).

² Jedes Gründungsmitglied bestimmt insgesamt drei rechtsgültig bevollmächtigte, natürliche Personen, welche das Gründungsmitglied an der Vereinsversammlung mit je einer Stimme vertreten. Ist eine der bevollmächtigten Personen verhindert, kann eine der beiden anderen rechtsgültig bevollmächtigten Personen das Gründungsmitglied mit zwei Stimmen vertreten.

§ 4 Vollmitglieder

¹ Nach der erfolgten Gründung können weitere juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie Gemeinwesen eine Mitgliedschaft im Verein gemäss § 7 der Statuten beantragen.

² Vollmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Gründungsmitglieder, werden in den Statuten aber nicht namentlich aufgeführt.

³ Jedes Vollmitglied bestimmt insgesamt drei rechtsgültig bevollmächtigte, natürliche Personen, welche das Vollmitglied an der Vereinsversammlung mit je einer Stimme vertreten. Ist eine der bevollmächtigten Personen verhindert, kann eine der beiden anderen rechtsgültig bevollmächtigten Personen das Vollmitglied mit zwei Stimmen vertreten.

§ 5 Finanzielles

¹ Der Verein finanziert sich in erster Linie aus

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen für Dienstleistungen gemäss §1 Abs. 8 der Vereinsstatuten
- c) Zuwendungen der öffentlichen Hand.

² Die Mitgliederbeiträge werden in erster Linie zur Deckung der wiederkehrenden Kosten für folgende Tätigkeiten verwendet:

- a) Finanzierung der Geschäftsstelle;
- b) Pflege der Swissdec-Standards;
- c) Zertifizierung von Unternehmenssoftware;
- d) Marketingaktivitäten zur Förderung der breiteren Verwendung der Swissdec-Standards;
- e) Organisation, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Distributors;
- f) Abnahme von Empfängersystemen.

³ Der jährliche Mitgliederbeitrag für Vollmitglieder und Gründungsmitglieder wird jeweils am 1. Januar fällig. Die Höhe bestimmt die Vereinsversammlung.

§ 6 Weitere Pflichten der Mitglieder

¹ Im Rahmen des Vereinszwecks leisten die Mitglieder in den Fachgruppen und in der technischen Kommission aktive Mitarbeit und stellen hierfür genügend personelle Ressourcen unentgeltlich zur Verfügung.

² Die Mitglieder fördern in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich die Akzeptanz und Umsetzung der Vereinsziele, insbesondere die Verwendung der Swissdec-Standards.

³ Die Mitglieder halten bei ihrer gesamten Vereinstätigkeit alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen ein.

⁴ Soweit rechtlich möglich treten die Mitglieder sämtliche Rechte (insb. Urheberrechte) an den Swissdec-Standards und an allen zugehörigen Elementen (z. B. Softwareteile, Referenzdaten) dem Verein unentgeltlich ab.

⁵ Die Erfüllung aller gesetzlichen Aufgaben im eigenen Tätigkeitsbereich der Mitglieder liegt weiterhin in der ausschliesslichen Verantwortung jedes einzelnen Mitglieds und nicht beim Verein.

§ 7 Aufnahme von Neumitgliedern

¹ Juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie Gemeinwesen, welche dem Verein beitreten möchten, können dem Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen. Der Vorstand entscheidet innert drei Monaten nach Eingang des Aufnahmegesuchs.

² Neumitglieder haben einen Eintrittsbeitrag zu bezahlen, der ihrem verhältnismässigen Anteil an den bisherigen Investitionen entspricht.

³ Das Aufnahmegesuch hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angaben zur Person (Name, Adresse; zusätzlich die rechtsgültig bevollmächtigten Vertreter gemäss § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3);
- b) Bestätigung, dass der Gesuchsteller die Statuten sowie die Ausführungsbestimmungen (z. B. Reglemente) zur Kenntnis genommen hat und diese akzeptiert.

§ 8 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende des Kalenderjahres mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

² Das austretende Mitglied hat weder Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

§ 9 Ausschluss

¹ Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von drei stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung über den Ausschluss eines Mitglieds.

² Dem betroffenen Mitglied wird das rechtliche Gehör gewährt.

³ Die Verfahrensakten liegen mindestens zehn Tage vor Behandlung des Falles durch die Vereinsversammlung in der Geschäftsstelle für die stimmberechtigten Mitglieder zur Einsichtnahme auf.

§ 10 Ansprüche des ausgeschlossenen Mitgliedes

Das ausgeschlossene Mitglied hat weder Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge.

III Beiratschaft

§ 11 Beirat

¹ Auf Antrag können Einzelpersonen oder Organisationen Beirat mit beratender Stimme werden. Beiräte haben keine mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten gemäss § 2 ff der Vereinsstatuten. Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung sowie an den Arbeitssitzungen der einzelnen Fachgruppen teilzunehmen und ihre Standpunkte einzubringen.

§ 12 Beiratschaftsbeitrag

¹ Beiräte zahlen keinen Beitrag.

§ 13 Aufnahme von Beiräten

¹ Der Vorstand bestimmt einstimmig über die Aufnahme eines Beirats.

§ 14 Austritt

¹ Der Austritt aus dem Beirat kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Monats mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand erklärt werden.

§ 15 Ausschluss

¹ Auf schriftlichen Antrag von drei stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins entscheidet der Vorstand über den Ausschluss eines Beirates.

IV Organe

§ 16 Organe

¹ Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A Vereinsversammlung

§ 17 Kompetenzen

Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

1. Genehmigung des Protokolls der Vereinsversammlung;
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vereinspräsidenten;
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
4. Beschlussfassung über das jährliche Vereinsbudget;
5. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle;
6. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten;
7. Änderung der Statuten;
8. Festsetzung und Änderung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages;
9. Kreditbeschlüsse über im Budget nicht enthaltene Ausgaben, welche die Finanzkompetenz des Vorstandes übersteigen;
10. Beschlussfassung über Geschäfte, die auf Begehren von zwei Vorstandsmitgliedern der Vereinsversammlung vorgelegt werden;
11. Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung bis dreissig Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich eingereicht worden sind;
12. Beschlussfassung über Geschäfte, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

§ 18 Vereinsversammlungen

¹ Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich bis am 30. April statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und dient insbesondere der Entgegennahme der Jahresberichte, der Beschlussfassung über die Jahresrechnung und das Budget des folgenden Jahres sowie der Vornahme von Wahlen in die Vereinsorgane.

² Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden nach Ermessen des Vorstands einberufen, soweit Geschäfte zu behandeln sind, über welche die Vereinsversammlung zu beschliessen hat.

³ Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung kann auch von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder, bei weniger als zehn Vereinsmitgliedern, von jedem stimmberechtigten Mitglied einzeln in schriftlicher Form und unter Angabe des Grundes beim Vorstand verlangt werden.

§ 19 Einladungen zur Vereinsversammlung

¹ Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt elektronisch per E-Mail unter Angabe des Sitzungsortes und der Traktanden, sofern nicht ausdrücklich die Zustellung auf dem Postweg verlangt wird. Die Einladung ist jedem Mitglied mindestens fünfzehn Tage vor Sitzungstermin an dessen letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder bei Postzustellung an die Postadresse zuzustellen.

² Der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung sind neben den Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.

³ Beiräte werden elektronisch per E-Mail und 15 Tage vor Sitzungsbeginn eingeladen, sofern nicht ausdrücklich die Zustellung auf dem Postweg verlangt wird. Sie erhalten dieselben Unterlagen wie die Vereinsmitglieder.

§ 20 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹ Die Vereinsversammlung wird vom Vereinspräsidenten und, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet (Vorsitz).

² Über die Verhandlungen der Vereinsversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird von der Versammlung bestimmt.

³ Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse bestimmt die Versammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Stimmenzähler.

§ 21 Ausschluss vom Stimmrecht

Ein stimmberechtigtes Mitglied ist von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen wenn über Rechtsgeschäfte oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein andererseits beschlossen wird.

§ 22 Abstimmungsmodus

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der an der Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder (oder bei weniger als zehn Mitgliedern eines dieser Mitglieder) geheime Abstimmung verlangt.

§ 23 Sachgeschäfte

Die Beschlussfassung über Sachgeschäfte gemäss § 17 Ziff. 3, 4 und 8 erfordert das Mehr von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung über ein Sachgeschäft gemäss § 17 Ziff. 9 bedarf der Einstimmigkeit. Die Beschlussfassung über die übrigen Sachgeschäfte erfolgt mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Hälfte dieser Zahl, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ergibt das erforderliche Mehr. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

§ 24 Wahlen

Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Hälfte dieser Zahl, aufgerundet auf die nächsthöhere Zahl, ergibt das erforderliche Mehr. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt.

§ 25 Zweiter Wahlgang

¹ Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl mangels Erreichung des absoluten Mehrs nicht zustande, oder haben bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten das absolute Mehr erreicht, als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dann jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

² Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los über die Wahl.

§ 26 Beschluss über Statutenänderungen

Statutenänderungen können durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

B Der Vorstand

§ 27 Zusammensetzung und Wahl

¹ Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vereinspräsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Rechnungsführer. Jedes Vollmitglied stellt mindestens ein Vorstandsmitglied.

² Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Werden während der laufenden Amtsperiode Ersatzwahlen nötig, erfolgt die Wahl für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 28 Interne Organisation und Konstituierung

¹ Die interne Organisation des Vorstands bestimmt sich nach dem Organisationsreglement.

² Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Vereinsversammlung gewählt wird, wobei der Vizepräsident als erster Stellvertreter des Vereinspräsidenten gilt.

§ 29 Kompetenzen/Aufgaben des Vorstandes

¹ Der Vorstand hat folgende Kompetenzen und Aufgaben:

1. Leitung der Geschäfte gemäss Statuten;
2. Bestellung der Geschäftsstelle;
3. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
4. Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten;
5. Festlegen von Arbeitsschwerpunkten, Definition von Strategien und Erstellung des Budgets sowie die Einleitung und Überwachung der Projekte;
6. Initialisierung von Fachgruppen;
7. Verwendung der Vereinsmittel, soweit nicht die Vereinsversammlung zuständig ist;
8. Abschluss von Vereinbarungen mit Dritten;
9. Rechnungsführung;
10. Marketing der Vereinsanliegen;
11. Vorbereitung von Statutenänderungen zur Beschlussfassung durch Vereinsversammlung;
12. Erlass und Abänderung von Ausführungsbestimmungen (z. B. Reglemente) zu den Statuten;
13. Übertragung besonderer Vereinsaufgaben an einzelne oder mehrere Mitglieder oder Drittpersonen unter Festlegung ihrer Kompetenzen; das Organisationsreglement regelt die Einzelheiten;
14. Entscheid über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Vereinsversammlung zugeteilt sind.
15. Schutz der immateriellen Güter des Vereins.

² Der Vorstand verfügt über die Mittel, die von der Vereinsversammlung gemäss dem genehmigten Budget beschlossen worden sind. In Ausnahmefällen kann er in eigener Kompetenz Überschreitungen für einzelne Budgetpositionen innerhalb des Gesamtbudgets beschliessen.

§ 30 Vertretung des Vereins

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Vorstandsmitglieder mit Kollektivunterschrift zu zweien.

§ 31 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten unter Angabe des Sitzungsortes und der Traktanden schriftlich einberufen.

² Die Einberufung erfolgt spätestens fünfzehn Tage vor dem Sitzungstermin.

³ Ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzungen sind unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

§ 32 Leitung der Vorstandssitzungen

¹ Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten bzw. bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet (Vorsitz).

² Über Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden sowie vom Protokollführer, welcher vom Vorstand bestimmt wird und nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht, unterzeichnet und umgehend allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

³ Das Protokoll gilt als genehmigt, soweit es nicht an der nächstfolgenden Vorstandssitzung beanstandet wird.

§ 33 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

Die Vorstandsmitglieder haben an den Sitzungen persönlich teilzunehmen.

§ 34 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

Für alle Beschlüsse und Wahlen bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 35 Abstimmungsmodus

Die Ausübung des Stimmrechts sowie der Wahl- und Abstimmungsmodus im Vorstand richten sich nach den für die Vereinsversammlung geltenden statutarischen und gesetzlichen Vorschriften.

§ 36 Rechnungsführung

¹ Die Rechnungsführung obliegt dem Rechnungsführer.

² Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit in die Buchführung und zugehörigen Belege Einsicht zu nehmen

C Die Revisionsstelle

§ 37 Wahl

¹ Eine unabhängige Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Wird während laufender Amtsperiode eine Ersatzwahl nötig, erfolgt die Wahl für die verbleibende Dauer der Amtsperiode.

§ 38 Aufgabenbereich

¹ Die Revisionsstelle hat die Rechnungsführung und die Jahresrechnung zu prüfen sowie festzustellen, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

² Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie erläutert den Bericht an der Vereinsversammlung und beantwortet allfällige mündliche Fragen von Vereinsmitgliedern.

V Besonderes

§ 39 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 40 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

§ 41 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

² Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen wird gemäss dem Beschluss der Vereinsversammlung verwendet. Die Vereinsversammlung beschliesst zugleich über die Übertragung allfälliger Rechte und Pflichten an Dritte.

Die Statuten treten am 29.08.2007 mit der Vereinsgründung in Kraft.

Die Änderungen der Statuten treten am 25.04.2018 in Kraft.

§ 42 Übergangsbestimmungen

¹ Per 1. Januar des auf die Gründung des Vereins swissdec folgenden Jahres werden die bestehenden Verträge zwischen der Suva und den Vollmitgliedern durch die Mitgliedschaft beim Verein Swissdec ersetzt.

Die Statuten wurden anlässlich der Vereinsversammlung in Olten genehmigt.

Luzern, 25.04.2018

Felix Weber
Vereinspräsident Verein Swissdec